



4. BEAUFTRAGUNG

DER

**UNABHÄNGIGEN KOMMISSION ZUR AUFARBEITUNG SEXUELLEN
KINDESMISSBRAUCHS**

(KOMMISSION)

VOM 1. JANUAR 2024 BIS 31. DEZEMBER 2025

DURCH DIE

**UNABHÄNGIGE BEAUFTRAGTE FÜR
FRAGEN DES SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS**

(UBSKM)

BERLIN, DEN 29. DEZEMBER 2023



I. RECHTSGRUNDLAGE

- a. Mit Beschluss vom 2. Juli 2015 hat der Deutsche Bundestag die Absicht des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig begrüßt, eine Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Kommission) für die Dauer seiner Amtszeit einzurichten. Auf Grundlage dieses Beschlusses hat der Unabhängige Beauftragte Rörig im Januar 2016 die Kommission beauftragt und die Kommissionsmitglieder berufen.
- b. Am 12. Dezember 2018 hat das Bundeskabinett das von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte „Konzept zur dauerhaften Stärkung der Strukturen für Schutz, Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“ beschlossen. Damit wurde die Laufzeit der Kommission zunächst bis Ende 2023 verlängert. Am 15. November 2023 beschloss das Bundeskabinett eine weitere Verlängerung der Laufzeit der Kommission bis zum 31. Dezember 2025.
- c. Am 29. Dezember 2023 wurde diese Beauftragung im Einvernehmen zwischen der Kommission und der Unabhängigen Beauftragten, Kerstin Claus, geändert und ist in dieser Form Grundlage und Rahmen der künftigen Arbeit der Kommission.
- d. Gemäß Ausführungen des Koalitionsvertrages der 20. Legislaturperiode (2021-2025) soll „Die Arbeit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (...) in der jetzigen Form weitergeführt“ werden. „Die Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit, werden wir begleiten, aktiv fördern und wenn erforderlich gesetzliche Grundlagen schaffen.“



Eine Fortführung über den 31. Dezember 2025 hinaus und eine Weiterentwicklung der Kommission auf gesetzlicher Grundlage wird angestrebt. Im Zuge des Inkrafttretens einer gesetzlichen Grundlage sind die nachfolgenden Regelungen insbesondere zu Zielen und Aufgaben der Kommission anzupassen.

II. ZIELE DER KOMMISSION

- a. Die Kommission soll die Dimension der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzeigen. Sie soll eine breite politische und gesellschaftliche Debatte anstoßen.
- b. Die Kommission soll gemeinsam mit UBSKM mit dem Ziel der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt Tatsachen offenlegen, Verantwortlichkeiten identifizieren und Gesellschaft und Politik Wege zur Anerkennung des Unrechts aufzeigen.
- c. Die Kommission soll Perspektiven und Strategien für eine nachhaltig wirksame Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in allen institutionellen Feldern sowie in der Familie erarbeiten.

III. AUFGABEN DER KOMMISSION

- a. Die Kommission soll sämtliche Formen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR seit 1949 untersuchen und zur Aufklärung von Ausmaß, Art, Umständen, Ursachen und Folgen von sexuellem Kindesmissbrauch beitragen. Zur Erreichung ihrer Ziele steht es im Ermessen der Kommission, in begründeten Einzelfällen über den benannten Aufgabenbereich hinaus im Rahmen ihrer Anhörungs- und Untersuchungsformate (s. Ziffer VI) tätig zu werden (z. B. Untersuchung sexueller Übergriffe gegen Heranwachsende im Alter von 18 bis 21 Jahren;



Missbrauchstaten, die sich außerhalb des Bundesgebiets mit Bezügen zu Deutschland oder in dem Zeitraum Ende des 2. Weltkriegs bis 1949 ereignet haben).

- b. Sie soll einen geeigneten (vertraulichen bzw. öffentlichen) Rahmen bieten, um Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen anzuhören und somit die Möglichkeit schaffen, auch verjährtes Unrecht mitzuteilen und einen Einblick in den Stand institutioneller und gesellschaftlicher Aufarbeitungsprozesse zu nehmen.
- c. Sie soll zur Aufklärung von strukturellen Missständen und Versäumnissen beitragen, die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht, begünstigt und deren Aufklärung sowie die gesellschaftliche, institutionelle und/oder individuelle Aufarbeitung verhindert haben. Daraus sollen Schlüsse zur besseren Versorgung Betroffener sowie zur Prävention gezogen und an politische und gesellschaftliche Verantwortungsträger übermittelt werden.
- d. Sie soll Wege der Anerkennung des Unrechts und Leids durch Politik und Gesellschaft aufzeigen.
- e. Sie soll Eckpunkte der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in allen Kontexten entwickeln, deren Umsetzung beobachten und diese weiterentwickeln.
- f. Sie soll institutionelle und gesellschaftliche Aufarbeitungsinitiativen anstoßen, sowie kritisch begleiten und fachlich unterstützen. Grundlage dafür sind u.a. die 2019 von der Kommission veröffentlichten Empfehlungen zu „Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen“. Diese Empfehlungen sind handlungswirksam weiterzuentwickeln.
- g. Sie soll Forschungsfragen zu relevanten Themen der Aufarbeitung identifizieren, Forschungsaufträge vergeben oder deren Vergabe anregen.



Darüber hinaus kann die Kommission auch eigene Untersuchungen und Erhebungen anstellen. Deren Ergebnisse und Empfehlungen sollen in die verantwortlichen Strukturen hineinwirken und Impulse für ihre Umsetzung geben.

- h. Sie soll regelmäßig öffentlich über ihre Tätigkeiten und Erkenntnisse informieren und damit einen politischen Diskurs zum Stand und zu notwendigen Aktivitäten zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs initiieren (s. auch XII).

IV. UNABHÄNGIGKEIT DER KOMMISSION

- a. Die Kommission ist in ihrer Arbeit unabhängig. Sie gestaltet ihr Arbeitsprogramm und ihre Arbeitsweise selbst. Sie legt Inhalte fest und setzt ihre Schwerpunkte entsprechend ihrer fachlichen Überzeugung.
- b. Die Kommission unterliegt keinen Weisungen und keiner Fachaufsicht, lediglich der Rechtsaufsicht.

V. MITGLIEDER DER KOMMISSION

- a. Die Kommission besteht aus einem Vorsitz, einem Co-Vorsitz und fünf weiteren Mitgliedern. Vorsitz und Co-Vorsitz vertreten die Kommission nach außen. Die Mitglieder der Kommission schlagen aus ihrer Mitte heraus und möglichst im Einvernehmen mit UBSKM einen Vorsitz und einen Co-Vorsitz vor, die durch UBSKM berufen werden.
- b. Neue Mitglieder werden in einem Gremium bestehend aus zwei Mitgliedern der Kommission (1 Stimme), der Unabhängigen Beauftragten (1 Stimme) sowie der Leitung des Arbeitsstabs (1 Stimme) sowie zwei Mitgliedern aus dem Betroffenenrat (1 Stimme) mit Mehrheit ausgewählt und von der Unabhängigen Beauftragten berufen.



- c. Die Mitglieder der Kommission sollen vertiefte Kenntnisse im Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs und/oder mit der Aufarbeitung von gesellschaftlichem Unrecht aufweisen. Darüber hinaus müssen sie mit der Zielsetzung der Kommission und dem vorgegebenen Rahmen der Kommissionsarbeit einverstanden sein sowie die Bereitschaft und Möglichkeit haben, an der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Kommission mitzuwirken.
- d. Bei der Zusammensetzung der Kommission wird darauf geachtet, dass verschiedene Disziplinen vertreten sind und die Mitglieder aufgrund ihrer beruflichen und/oder persönlichen Qualifikation die Kriterien der Unabhängigkeit erfüllen.
- e. Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich für die Kommission tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostengesetz sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,- EUR. Für die Freistellung für die Arbeit in der Kommission, insbesondere für Aufgaben des Vorsitzes, können den Kommissionsmitgliedern eine Kompensation in Form einer angemessenen finanziellen Leistung oder in Form einer Entlastung von Lehrverpflichtungen gewährt werden.
- f. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.
- g. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, ein Führungszeugnis vorzulegen.
- h. Die außerordentliche Abberufung eines Kommissionsmitglieds erfolgt entsprechend § 86 VwVfG. Die Kommissionsmitglieder können selbst jederzeit schriftlich gegenüber der UBSKM ihr Ausscheiden aus der Kommission erklären.



- i. Scheidet ein Mitglied der Kommission aus, wird zeitnah eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt.

VI. ANHÖRUNGS- UND UNTERSUCHUNGSFORMATE

Der Kommission stehen im Wesentlichen folgende Anhörungs- und Untersuchungsformate zur Verfügung:

- Vertrauliche Anhörungen von Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen bundesweit und dezentral durch Kommissionsmitglieder oder Anhörungsbeauftragte
- Schriftliche Berichte von Betroffenen sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen
- Öffentliche Hearings mit Betroffenen sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen
- Anhörungen von Verantwortlichen der Institutionen, in denen Aufarbeitungsprojekte initiiert werden sollen oder bereits durchgeführt werden oder wurden.
- Werkstattgespräche und Fachgespräche zum Stand institutioneller und gesellschaftlicher Aufarbeitungsprozesse
- Archivrecherche und Dokumentenanalyse
- Fallstudien und Expertisen zu Schwerpunktthemen

VII. DURCHFÜHRUNG DER ANHÖRUNGEN

- a. Über die Organisation und Ausgestaltung der verschiedenen Anhörungsformate und ihre Durchführung entscheidet die Kommission, auch unter Berücksichtigung fachpolitischer Gesichtspunkte.



- b. Vertrauliche Anhörungen werden durch die Kommissionsmitglieder selbst und durch Anhörungsbeauftragte durchgeführt.
- c. Zur Sicherstellung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte der Betroffenen sowie zum Schutz vor Verleumdungsklagen sind Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder der Kommission, der Anhörungsbeauftragten und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros der Kommission gesetzlich zu regeln.
- d. Um den anzuhörenden Personen die Anfahrt zu erleichtern, sollen die Anhörungen durch Anhörungsbeauftragte dezentral im gesamten Bundesgebiet stattfinden, vorzugsweise in größeren Städten. Es werden auch Anhörungen per besonders verschlüsselter Videokommunikation durchgeführt.
- e. Die Kommission soll Betroffenen für die Anhörungen eine umfassende Beratung über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Anhörung sowie psychosoziale Begleitung durch Fachberatungsstellen oder andere geeignete Einrichtungen vor Ort anbieten.

VIII. ZUSAMMENARBEIT DER KOMMISSION MIT DER UBSKM

- a. Die Kommission und die UBSKM arbeiten unter Wahrung der jeweiligen Unabhängigkeit kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Die UBSKM und die Kommission begleiten und unterstützen sich wechselseitig in ihrer Arbeit.
- b. Um eine stärkere politische Einbindung der Arbeit der Kommission zu gewährleisten, wirken sowohl die Kommission wie auch die UBSKM politisch darauf hin, dass es geeignete Formate gibt, um die Arbeitsergebnisse und Empfehlungen der Kommission für politisch Verantwortliche nutzbar zu machen (z.B. durch eine gesetzlich verankerte Berichtspflicht).



- c. Die UBSKM und die Kommission informieren sich gegenseitig über wesentliche Schritte und Ergebnisse ihrer Arbeit. Es findet ein regelmäßiger bilateraler Austausch insbesondere zwischen der Unabhängigen Beauftragten und dem Kommissionsvorsitz statt. Die UBSKM und/oder die Leitung ihres Arbeitsstabes nehmen an Sitzungen der Kommission teil. Ihre Kommunikation mit weiteren politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren gestalten und steuern UBSKM und Kommission transparent und abgestimmt.
- d. Die Kommission tauscht sich in geeigneten Formaten fachlich mit dem Betroffenenrat bei der UBSKM aus.
- e. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommission ist fachlich unabhängig. Es erfolgt eine wechselseitige Information zwischen der Kommission und der UBSKM sowie den jeweiligen Pressesprecherinnen bzw. Pressesprechern mit dem Ziel einer Koordination mittelfristiger Strategien.

X. GESCHÄFTSORDNUNG

Die Kommission gibt sich eine ergänzende Geschäftsordnung, in der sie insbesondere Regeln und Formate für die interne Zusammenarbeit, für Sitzungen, die Beschlussfassung, den Austausch mit der UBSKM und dem Betroffenenrat bei der UBSKM sowie weitere Gesprächs- und Untersuchungsformate festlegt.

XI. BÜRO DER KOMMISSION

- a. Für die Kommission ist ein Büro der Kommission im Arbeitsstab der UBSKM eingerichtet und der Kommission fachlich unterstellt.
- b. Die Leitung des Büros unterliegt allein den fachlichen Weisungen der Kommission. Die Mitarbeitenden des Büros unterliegen allein den fachlichen Weisungen der Kommission im Einvernehmen mit der Leitung des Büros.



Vorhaben mit haushälterischer Relevanz werden im Rahmen der administrativen Abläufe im Arbeitsstab UBSKM und mit dem BMFSFJ umgesetzt.

- c. Das Büro der Kommission ist zuständig für die administrative Umsetzung des Arbeitsplans sowie die fachlich-inhaltliche Zu- und Mitarbeit für die Kommission und die Kommissionsmitglieder. Ihm obliegen die allgemeinen Verwaltungsaufgaben der Kommission.
- d. Das Büro der Kommission wird als Referat des Arbeitsstabs der UBSKM in dessen Arbeitsformate (insbesondere Referatsrunden, Fachrunden und Jours Fixes mit anderen Einheiten des Arbeitsstabes und der UBSKM) eingebunden.
- e. Das Büro der Kommission erhält eine zur Erreichung der Ziele und Umsetzung der Aufgaben der Kommission angemessene personelle Ausstattung. Zum Zeitpunkt dieser Beauftragung besteht das Büro aus einer Referatsleitung, sechs Beschäftigten im höheren Dienst, einer Beschäftigten im gehobenen Dienst und zwei Beschäftigten im mittleren Dienst.
- f. Die Unabhängige Beauftragte und ihr Arbeitsstab setzen sich dafür ein, dass die Stelle der Leitung und des/der Pressesprechers/in des Büros im Einvernehmen mit dem Vorsitz/Co-Vorsitz der Kommission besetzt werden.
- g. Personalentscheidungen der Unabhängigen Beauftragten oder der Leitung ihres Arbeitsstabs, die die Mitarbeitenden des Büros der Kommission betreffen, werden im Einvernehmen mit der Leitung des Büros der Kommission und unter Einbindung des Vorsitzes und Co-Vorsitzes der Kommission getroffen.

XII. BERICHTERSTATTUNG

- a. Die Kommission wird die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Arbeit informieren sowie Ergebnisse und Empfehlungen veröffentlichen.



- b. Bei einer Verlängerung der Laufzeit über 2025 hinaus wird sie zusammen mit UBSKM in einem gesetzlich näher zu regelndem Format dem Bundestag und Bundesrat regelmäßig Bericht erstatten.
- c. Bei der Berichterstattung ist auf die Sicherstellung von Persönlichkeits- und Datenschutz zu achten.
- d. Die Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse und Berichte erfolgt durch die Kommission. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich die Kommission von dem Dritten vertraglich das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und sowohl die Kommission als auch die UBSKM von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen lassen.

XIII. FINANZIERUNG DER ARBEIT DER KOMMISSION

Für die Arbeit der Kommission und die Umsetzung dieser Beauftragung müssen Sachmittel in angemessener Höhe in Kapitel 1716 des EPl. 17 zur Verfügung stehen. Bedarfe und Mehrbedarfe werden im Zuge des Haushaltsaufstellungsverfahrens durch den Arbeitsstab UBSKM eingebracht.

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für:

- Sach- und Reisekosten für die Anhörungen von Betroffenen sowie Zeitzeuginnen und Zeitzeugen
- Reisekosten und Aufwandsentschädigungen der Kommissionsmitglieder
- Öffentliche Hearings, Fachveranstaltungen, Tagungen, Fachgespräche, Rechercheaufträge, Expertisen, Fallstudien sowie Zuwendungen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sach- und Geschäftskosten des Büros
